



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Pflegekasse**

Satzungsnachtrag Nr. 9 (PV)

9. Satzungsantrag zur Satzung der vivida bkk Pflegekasse vom 01.01.2021

Die Satzung der vivida bkk Pflegekasse vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage zu § 3 der Satzung der vivida bkk Pflegekasse ¹

Entschädigungsrichtlinien

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung:

I. Tagegeld

1. Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

¹ 9. Satzungsantrag vom 03.07.2025 – in Kraft ab 05. August 2025

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Wegstreckenentschädigung

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km). Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet (z. Z. 5 € / Monat).

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

4. Sonstige Kosten

- a) öffentlicher Nahverkehr
 - b) Zubringer zum Flugplatz
 - c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
 - d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
 - e) Post- und Telekommunikationskosten
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten
 - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.
-

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben werden auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden 68,00 Euro.
2. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt VI. 1. entsprechend.
3. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
4. Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (VII.) vermischt werden.

VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied des Verwaltungsrates unabhängig von der Sitzungsdauer 90 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen monatlich den 7-fachen Satz des Pauschbetrages für den Zeitaufwand nach VII. 1. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt VII. 2. entsprechend.

VIII. Entschädigung der Versichertenältesten

Für die Inanspruchnahme der Versichertenältesten durch die Pflegekasse wird keine eigenständige Pauschale bezahlt.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 3. Juli 2025 beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 3.7.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Alex Stender



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 beschlossene
9. Nachtrag zur Satzung der vividabkk Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3
Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes
Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 3. Juli 2025
112 – 10303#00064#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Der Nachtrag wird gemäß § 11 der Satzung der vividabkk Pflegekasse unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 04.08.2025